



## **Sportförderrichtlinien für Digitalisierung der Vereine (SFR DigiV) vom 10.01.2023**

### **Inhalt**

- 1.      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2.      Gegenstand der Förderung**
- 3.      Zuwendungsempfänger**
- 4.      Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.      Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6.      Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.      Verfahren**
- 8.      Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 9.      Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG)<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)<sup>2</sup> und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen Zuwendungen für Digitalisierungsmaßnahmen in den Vereinen gewähren.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Sportorganisationen im digitalen Wandel und in der zukunftsgerichteten digitalen Weiterentwicklung. Das zielt insbesondere auf eine effiziente Vereinsverwaltung, die Entlastung des Ehrenamts, ein verbessertes und erweitertes Sportangebot (Wettkampf und Training), moderne und digitale Aus- und Weiterbildungssysteme und eine zeitgemäße Vereinskommunikation.

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) entscheidet gegenüber dem Landessportbund Berlin e. V. (LSB) und der LSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- den Aufbau und die Verbesserung der Online Präsenz,
- eine digitale Vereinsverwaltung und Vereinsmanagement,
- eine digitale Veranstaltungs-/Terminplanung (z. B. Trainings, Wettkämpfe, Events etc.),
- eine interne digitale Vereinskommunikation,
- digitale Wettkampfplanung und Durchführung,
- digitale Mess- und Wertungssysteme,

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2021 (GVBl. S 842), in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), in der jeweils geltenden Fassung

- digitale Sportgeräte,
- Systeme zur Durchführung von digitalen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- digitale Grundsysteme (Server, Cloudsysteme etc.),
- Datenschutz und Datensicherheit,
- den Aufbau und das Angebot digitaler Vereinsangebote.

2.2. Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Verbrauchsmaterial außerhalb eines Projekts oder einer Maßnahme,
- Mobiltelefone,
- Laufende Lizenzausgaben/Wartungsausgaben ab dem 2ten Jahr,
- Laufende Ausgaben für Internetanschlüsse und Ähnliches,
- Überwachungskameras,
- Ausgaben für E-Sports oder E-Gaming,
- Personalausgaben für beim Förderempfänger angestellte Mitarbeiter\*innen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Erstempfänger der Zuwendung ist der LSB, der die bewilligten Zuwendungsmittel an Dritte im Rahmen dieser Richtlinie und in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterleitet. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der LSB den Zuwendungszweck.

3.2. Gefördert werden ausschließlich Vereine und Verbände, die gemeinnützig gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung (AO) sind und die von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig im Sinne des § 3 Abs. 1 Sportförderungsgesetz (SportFG) anerkannt sind.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Die gewährten Zuwendungsmittel dürfen ausschließlich im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb des geförderten Verbands oder Vereins eingesetzt werden.

4.2. Eine Bewilligung erfolgt nur für Maßnahmen / Projekte, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint. Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

- 4.3. Eine Förderung von Maßnahmen und/oder Projekten setzt eine Eigenleistung der Empfänger von mindestens 25 % voraus.
- 4.4. Es können Maßnahmen und/oder Projekte bis zu Gesamtausgaben von bis zu 14.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) gefördert werden. Förderungen von Maßnahmen und/oder Projekten mit einem Gesamtbetrag von über 14.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 4.5. Handelt es sich bei dem Letztempfänger um eine juristische Person, muss diese vor Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nr. 1.5.3 AV § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Maßnahmen und/oder Projekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 200 Euro (ohne Umsatzsteuer) werden nicht bezuschusst.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1. Für die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2. Bei der Vergabe von Aufträgen ist ein formloser Preisvergleich (Direktauftrag) ausreichend, wenn bei Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) ein voraussichtlicher Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder bei Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen der Architekten und Ingenieure ein voraussichtlicher Auftragswert von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht erreicht wird. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen.
- 6.3. Bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Dabei sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe

eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Das Verfahren ist aktenkundig zu machen.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

7.1.1. Die Letztempfänger beantragen den Zuschuss fristgerecht vier Wochen vor Projektbeginn, spätestens jedoch bis zum 31.10. des laufenden Förderjahrs beim LSB. Den Anträgen der Letztempfänger ist eine ausreichende Beschreibung und ein detaillierter Finanzierungsplan auf dem vom LSB herausgegebenen Vordruck beizufügen. Darin ist zu bestätigen, dass die Maßnahme/das Projekt ausschließlich im ideellen Bereich und/oder im Zweckbetrieb des Vereins stattfindet. Die Höhe des Eigenanteils (mindestens 25 %) ist verbindlich anzugeben.

7.1.2. Nach Prüfung der Anträge der Letztempfänger durch den LSB, insbesondere der detaillierten Finanzierungspläne, beantragt der LSB jeweils zum 31.03., 31.07. und 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres (= Kalenderjahr) bei der Bewilligungsbehörde formlos die Mittel für die konkreten Maßnahmen/Projekte der Letztempfänger. In den Anträgen sind die Maßnahmen/Projekte nachvollziehbar zu beschreiben sowie die Kosten und der jeweilige Finanzierungsanteil aufzuführen. Die Zuordnung zu den förderfähigen Ausgaben nach Nr. 2.1 muss erkennbar sein. Unterjährige Anträge des LSB an die Bewilligungsbehörde sind zulässig.

### **7.2. Bewilligungsverfahren**

7.2.1. Die Bewilligungsbehörde bewilligt nach Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid die Zuwendung gegenüber dem LSB.

7.2.2. Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien gegenüber dem Letztempfänger die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum in Form eines privatrechtlichen Vertrages unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben und Angaben. Die SFR DigiV und die ANBest-P werden Bestandteile des Vertrages und diesem beigelegt.

7.2.3. Die Zuwendung ermäßigt sich nach der Bewilligung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, wenn die geförderten Ausgaben nachträglich sinken oder nach Vorlage des Antrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten werden oder sich eine Änderung der Finanzierung ergibt.

### 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1. Die Auszahlung durch die Bewilligungsstelle an den LSB erfolgt bedarfsgerecht. Die Auszahlungsbeträge sind jeweils innerhalb von zwei Monaten an die Letztempfänger weiterzuleiten.

7.3.2. Der LSB zahlt die Zuwendungsmittel erst aus, wenn die zu fördernde Organisation den privatrechtlichen Vertrag nach Ziffer 7.2.2 unterzeichnet hat und dieser beim LSB eingegangen ist.

7.3.3. In Ausnahmefällen kann auch eine Vorschusszahlung beantragt werden. Die in Form eines Vorschusses erhaltenen Zuwendungsmittel müssen innerhalb von zwei Monaten durch den Letztempfänger verwendet werden.

7.3.4. Es kommen nur die Positionen zur Auszahlung, die im Zuwendungsvertrag vereinbart wurden.

7.3.5. Treten nach der Antragstellung durch die Verbände und Vereine erhebliche Änderungen bei der Finanzierung der Maßnahmen und/oder Projekte auf (z. B. Wegfall von Eigenleistungen), hat die Sportorganisation Änderungen in der Maßnahme oder im Projekt unverzüglich dem LSB anzuzeigen. Auf Nr. 8.2 wird verwiesen.

### 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1. Der Letztempfänger hat dem LSB die Verwendung der Mittel spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gemäß den Anforderungen der Nr. 6 ANBest-P nachzuweisen. Der letztmalige Nachweis- und Abrechnungstermin ist der 31. Januar des Folgejahres. Ist der Zweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist vom Letztempfänger gegenüber dem LSB ebenfalls bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Zwischennachweis zu führen.

- 7.4.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des vorgelegten Finanzierungsplans und einer Belegliste, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.
- 7.4.3. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger obliegt dem Erstempfänger. Das Prüfungsergebnis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde im Verwendungsnachweis des Erstempfängers zu dokumentieren.
- 7.4.4. Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Zuwendungen nach. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des vorgelegten Finanzierungsplans und einer Belegliste, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen. Die dem LSB gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger sind Bestandteile des Verwendungs- oder Zwischennachweises gegenüber der Bewilligungsbehörde.
- 7.4.5. Die Bewilligungsvorgänge einschließlich der Verwendungsnachweise der Letztempfänger werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft.
- 7.4.6. Der LSB kann in Einzelfällen die Vorlage von Originalbelegen, Unterlagen und Verträgen verlangen. Er ist berechtigt, von der Sportorganisation Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die vorstehenden Regelungen gelten im Verhältnis zwischen der Bewilligungsbehörde und dem LSB als Erstempfänger entsprechend. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.
- 7.4.7. Die Prüfung des Verwendungsnachweises kann durch das rechtzeitige Vorlegen eines Berichts einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung verkürzt bzw. teilweise ersetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfung im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien durchgeführt wird wie die Prüfung der Bewilligungsbehörde bei dem LSB. Einzelheiten sind mit der Prüfstelle des für Sport zuständigen Mitglieds des Senats abzustimmen.

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1. Nicht oder nicht vollständig verwendete Mittel sind dem LSB vom Letztempfänger unverzüglich zu erstatten. Dies gilt auch im Falle der Ermäßigung der Zuwendung nach Nr. 7.2.3. Der Erstattungsanspruch ist von seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn Letztempfänger die Umstände, die zur Erstattung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb einer vom LSB gesetzten Frist leistet. Die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung des LSB gegenüber der Bewilligungsbehörde richtet sich nach den ANBest-P.
- 8.2. Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letztempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder mangels grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die den Erstattungsanspruch nach Nr. 8.1 begründet haben.
- 8.3. Der LSB kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Letztempfänger zurücktreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
  - der Letztempfänger bestimmten - im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag darf nicht erfolgen, soweit der Rücktrittsgrund unerheblich ist und der Letztempfänger auf den Bestand des Vertrages vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rückabwicklung des Vertrages schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Letztempfänger gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Letztempfänger nicht berufen, wenn er



- den Abschluss des Vertrages durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
- den Abschluss des Vertrages durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- die Rechtswidrigkeit des Vertrages kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Die Wirkungen des Rücktritts richten sich nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs des LSB erfolgt nach Ziffer 8.1. Für die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung des LSB gegenüber der Bewilligungsbehörde gelten die ANBest-P.

## **9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Die Sportförderrichtlinien treten ab dem 01.02.2023 in Kraft und sind bis 31.12.2025 befristet.